



Deklaration landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (LDV, SR 916.51)

Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse

Der Deklarationspflicht unterstehen ganze oder zerkleinerte Fleischstücke ausländischer Herkunft, welche den Konsumentinnen oder Konsumenten roh, gekocht, gebraten, gegrillt, gewürzt (mariniert), paniert, gegart oder in Sauce zubereitet abgegeben werden ([Anhang 1 - So müssen in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden deklariert werden](#)). Ebenso unterstehen ihr Hackfleischwaren sowie Fleischerzeugnisse mit einem Fleischanteil von mindestens 20 Massenprozent. Die Erzeugnisse sind, so zutreffend, mit dem Hinweis

„Kann mit hormonellen Leistungsförderern erzeugt worden sein“ und/oder

„Kann mit nichthormonellen Leistungsförderern, wie Antibiotika, erzeugt worden sein“

zu deklarieren, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass das Erzeugnis nicht aus in der Schweiz verbotener Produktion stammt.

Fleisch sowie Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse mit Fleisch von Hauskaninchen sind zudem mit dem Hinweis *„Aus in der Schweiz nicht zugelassener Haltungform“* zu deklarieren. Auch hier kann darauf verzichtet werden, sofern nachgewiesen werden kann, dass das Erzeugnis nicht aus in der Schweiz verbotener Produktion stammt.

Nicht der Deklarationspflicht unterstehen Fische, Fleisch von Straussen, Wildschweinen und Legehennen sowie Roh-, Brüh- und Kochwurstwaren.

Eier und Eierzubereitungen

Der Deklarationspflicht unterstehen Eier von Haushühnern sowie Eierzubereitungen. Als Eierzubereitung gelten Spiegeleier, gekochte Eier sowie gekochte und geschälte Eier (Traiteureier). Konsumeier und deren Zubereitungen sind mit dem Hinweis *„Aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung“* zu deklarieren, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass das Erzeugnis nicht aus in der Schweiz verbotener Produktion stammt.

Nicht deklarationspflichtig sind Eier, die in der Schweiz für die Nahrungsmittelindustrie aufgeschlagen werden sowie Eiprodukte (flüssig und getrocknet).

Nachweis gleichwertiger Produktionsverbote

Falls ausländische, landwirtschaftliche Produkte nicht deklariert werden, hat der Endverkäufer auf Anfrage der Vollzugsbehörden den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass ein Erzeugnis nicht aus in der Schweiz verbotener Produktion stammt.

Der Nachweis gleichwertiger Produktionsverbote ist erbracht, wenn

- a. das Erzeugnis oder die Zubereitung aus einem Land stammt, in dem nach der Länderliste des BLW ([Liste der LDV-Verfügungen](#)) für den entsprechenden Rohstoff ein gleichwertiges gesetzliches Produktionsverbot gilt;
- b. der Warenfluss mittels Warenlos lückenlos rückverfolgbar ist.

Beispiele für die Deklaration der Fleischherkunft

Das Produktionsland von Fleisch und Fleischerzeugnissen ist in geeigneter Form zu deklarieren. Die Deklaration hat klar ersichtlich und den Tatsachen entsprechend zu erfolgen. In Restaurants, Spitälern, Kantinen oder ähnlichen Einrichtungen können sie auf der Speisekarte oder auf einem Plakat angebracht werden.

Es dürfen ausschliesslich Länder deklariert werden, aus welchen sich auch tatsächlich Fleisch im Angebot befindet. Die Deklaration mehrerer Länder ist zulässig. Das Herkunftsland ist möglichst auszuschreiben. Für in unseren Breitengraden gängige Länder dürfen offizielle Abkürzungen verwendet werden. Werden mehrere Länder/Fleischart aufgeführt, hat das Service- bzw. Verkaufspersonal bei Nachfrage präzise über die Fleischherkunft Auskunft zu geben (Gewährleistung der mündlichen Auskunftspflicht).

Beispiel 1 (Angaben ohne Gewähr)

Fleischherkunft:

Rindfleisch	Schweiz/Brasilien*/Argentinien*
Schweinefleisch	Schweiz/Österreich
Geflügel	Frankreich/Brasilien*

* Kann mit nichthormonellen Leistungsförderern, wie Antibiotika, erzeugt worden sein

Beispiel 2 (Angaben ohne Gewähr)

Fleischherkunft:

Rindfleisch (Filet/Entrecote)	Argentinien*/Uruguay/Brasilien*
Rindfleisch (Voressen, Geschnetzelt)	Schweiz
Schweinefleisch (Rohschinken)	Schweiz
Schweinefleisch (Schnitzel paniert)	Uruguay*
Geflügel (Pouletbrüstli)	Frankreich
Chicken-Nuggets	Brasilien*

* Kann mit nichthormonellen Leistungsförderern, wie Antibiotika, erzeugt worden sein

Beispiel 3 (Angaben ohne Gewähr)

Fleischherkunft:

Rindfleisch	CH/Brasilien*/USA*
Ziege	Chile**
Kaninchen	Argentinien***

* Kann mit nichthormonellen Leistungsförderern, wie Antibiotika, erzeugt worden sein. Kann mit hormonellen Leistungsförderern erzeugt worden sein

** Kann mit hormonellen Leistungsförderern erzeugt worden sein

*** Aus in der Schweiz nicht zugelassener Haltungform. Kann mit nichthormonellen Leistungsförderern, wie Antibiotika, erzeugt worden sein.

Es ist zu empfehlen, die Fleischherkunft unmittelbar bei der entsprechenden Speise zu deklarieren.